

An alle Gemeinden mit einem
CKW-Konzessionsvertrag

Luzern, 13. November 2009

Konzessionsvertrag CKW - Ausgangslage im Jahr 2010, Ergänzungsgutachten

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Das Jahr 2010 rückt näher und damit auch die Frage vieler Gemeinden, was es bedeutet, wenn der neue Konzessionsvertrag mit CKW nicht bis 31. Dezember 2009 unterzeichnet wird. Aus diesem Grund hat der VLG ein weiteres Gutachten bei Dr. Rechtsteiner (Vischer Anwälte und Notare, Zürich), in Auftrag gegeben. Er hat bereits ein Gutachten für den VLG zum Inhalt des neuen CKW-Konzessionsvertrages erstellt (http://www.vlg.ch/uploads/media/090603_CKW_Konzessionsvertrag_Gutachten.pdf). Es geht im vorliegenden Gutachten insbesondere um die Frage, wie der alte Konzessionsvertrag unter dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) zu handhaben ist. Das Gutachten vom 10. November 2009 kommt zu folgenden Schlüssen:

Alter Konzessionsvertrag ab 2010

Wenn der neue CKW-Konzessionsvertrag nicht abgeschlossen wird, gilt der bisherige Vertrag weiter. Teile des bisherigen Vertrages sind allerdings im Rahmen des StromVG nicht mehr gültig:

Unter dem alten Konzessionsvertrag werden die Konzessionsabgaben auf dem gesamten Strompreis (für die Komponenten Netz und Energie) erhoben. Das StromVG sieht jedoch eine strikte Trennung von Netz und Energie vor. Konzessionsabgaben, welche für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens entrichtet werden, werden dem Netz zugerechnet.

Der Gutachter kommt zum Schluss, **dass derjenige Teil der Konzessionsgebühr, welcher auf dem Energie-Anteil berechnet wird, nicht mehr entrichtet werden darf.** Sicher gilt das für den Energie-Anteil, der auf den Bezug von marktberechtigten Kunden (Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh) entfällt: Denn dort herrscht bereits seit dem 1. Januar 2009 Wettbewerb und somit Wahlfreiheit. Die an marktberechtigten Kunden gelieferte Energie beträgt im CKW-Verteilnetz ca. 65 % der gesamten gelieferten Energie.

Für nicht marktberechtigte Kunden, für welche bis zum 31. Dezember 2013 noch kein Wettbewerb gilt, ist unklar, ob ein Gericht die Abgabe auf ihrem Energieanteil als zulässig erachten würde oder nicht. Zumindest besteht eine erhebliche Gefahr, dass auch dieser Anteil der Konzessionsabgabe in Zukunft entfallen könnte. **Sicher ist jedoch, dass nach dem 1. Januar 2013 nach erfolgter voller Marktöffnung die Abgabe auf dem Energieteil aller Kunden entfällt.**

Wenn CKW die Konzessionsabgabe nur noch auf der Komponente Netznutzung bei ihren Kunden einziehen darf, haben **diejenigen Gemeinden mit dem alten Konzessionsvertrag aufgrund der tieferen prozentualen Ansätze im alten Vertrag bedeutend weniger Einnahmen als bisher:** Je nachdem, an welcher Netzebene die Kunden angeschlossen sind, können die Mindereinnahmen einen bis zwei Drittel ausmachen.

Rabatte

Rabatte in der heutigen Form sind gemäss dem Gutachten mit dem Stromversorgungsgesetz und wohl auch mit dem kantonalen Strassengesetz nicht mehr zu vereinbaren: Klarerweise dürfen Rabatte auf der Preiskomponente Netznutzung von CKW künftig nicht mehr geleistet werden. Der Gutachter kommt zudem zum Schluss, dass Rabatte auf der Preiskomponente Energie dann dem im Stromversorgungsgesetz festgehaltenen Prinzip der Gleichbehandlung entsprechen, wenn alle Gemeinden von solchen Rabatten profitieren können. Dieser gesetzlichen Gleichbehandlungspflicht kann aber weder rechtlich noch faktisch gefolgt werden, wenn es Gemeinden mit altem und solche mit neuem Vertrag gibt: Bei Unterzeichnung des neuen Vertrages wird wohl eine einmalige Entschädigung für wegfallende Rabatte bezahlt. Wirtschaftlich betrachtet wäre das gemäss dem Gutachten dasselbe, wie wenn weiterhin Rabatte ausbezahlt würden. Da an Gemeinden mit dem alten Vertrag aber – wenn überhaupt – nur noch Rabatte auf dem Energieanteil ausbezahlt werden können, wäre hier auch wirtschaftlich betrachtet eine Ungleichbehandlung die Folge.

Ab 1. Januar 2010 wird CKW damit den Gemeinden keine Rabatte mehr gewähren dürfen.

Entschädigungszahlung

Die mit der Zahlungsverpflichtung von CKW angebotene Entschädigungszahlung u.a. für den Wegfall der Rabatte wird nur gewährt, wenn der neue Konzessionsvertrag auf den 1. Januar 2010 abgeschlossen wird. Das wurde in den Verhandlungen zwischen dem VLG und CKW unter der Prämisse der Gleichbehandlung aller Gemeinden so vereinbart und allen Gemeinden mit einer bereits unterzeichneten Zahlungsverpflichtung von CKW schriftlich bestätigt.

Die Zahlungsverpflichtung fällt also dahin, wenn eine Gemeinde dem Konzessionsvertrag nicht in diesem Jahr zustimmt.



WEKO-Verfahren

Seit dem Einleiten des Prüfungsverfahrens durch die WEKO ist bereits einige Zeit vergangen. Der VLG hatte Sie mit Schreiben vom 16. September 2009 über die Auswirkungen dieser Prüfung informiert. Bisher wurde noch keine Empfehlung seitens der WEKO ausgesprochen.

Wir wiederholen an dieser Stelle, dass den Luzerner Gemeinden, welche in diesem Jahr den neuen Konzessionsvertrag unterzeichnen, wegen der eingeleiteten WEKO-Abklärung kein Nachteil erwächst. Durch die Erklärung der CKW, welche Sie ebenfalls im September erhalten haben, **ist sichergestellt, dass der Vertrag in einem rechtskonformen Verfahren abgeschlossen werden kann.**

Zusammenfassung

Wenn eine Gemeinde den neuen Konzessionsvertrag mit CKW nicht bis 31. Dezember 2009 unterzeichnet, läuft der bisherige Vertrag weiter. Der bisherige Konzessionsvertrag widerspricht in einigen Teilen dem Stromversorgungsgesetz (StromVG). Das hat folgende Konsequenzen:

1. Die Einmalentschädigung, welche CKW den Gemeinden bei Unterzeichnung des neuen Vertrages bis 31. Dezember 2009 ausrichtet, entfällt.
2. Die bisher gewährten Rabatte entfallen.
3. Konzessionsabgaben dürfen bei marktberechtigten Kunden (mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr) nur noch auf der Preiskomponente Netznutzung erhoben werden. Das heisst, dass zwischen einem und zwei Dritteln (je nachdem, an welcher Netzebene die Kunden angeschlossen sind) an Abgaben wegfallen können.

Wir empfehlen Ihnen aus diesen Gründen, das Genehmigungsverfahren betreffend dem neuen CKW-Konzessionsvertrag weiter zu führen und den Vertrag den Stimmberechtigten noch vor Ablauf des Jahres 2009 zur Abstimmung vorzulegen und bei Zustimmung zu unterzeichnen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag ist durch das Erheben der Abgaben auf Basis der Netznutzungsentgelte und dem angepassten Prozentsatz für die Abgabe sichergestellt, dass die Gemeinde konstante Einnahmen erzielt. Konstante Einnahmen werden auch dann erzielt, wenn ein Kunde den Strom nicht mehr von CKW bezieht.

Gerne unterstützen wir Sie zusammen mit der CKW, allfällige offene Fragen zu beantworten.



Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Amrein", written in a cursive style.

Ruedi Amrein
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Peyer", written in a cursive style.

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Beilage:
Gutachten Rechtsteiner